

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 689/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Liddy G [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]street [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

41

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Zorn, Puchta und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 13. Juli 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

S a t z

Die Klägerin erhält eine Rente für Schäden am Körper oder Gesundheit auf Grund einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v.H. Der Hundertsatz der Rente hat die Behörde für die Zeit bis 31. Dezember 1967 mit 30 bemessen. Sie ist dabei von Mittelwert von 27,5 ausgegangen und hat einen Zuschlag von 2,5 v.H. wegen Unterhaltungsverpflichtung der Klägerin gegenüber ihrer Tochter hinzurechnet. Die Klägerin hat demgegenüber die Zahlung einer Rente bis 31. August 1965 nach einem Hundertsatz von 35 verlangt.

Das Berufungsgericht hat der Klage insoweit stattgegeben. Es ist der Ansicht, daß der Klägerin für die Zeit von 1. November 1953 bis 31. August 1965 ein Hundertsatz der Rente von 35 zustehet, weil die Bemessungsgrundlagen für die Zeit vor dem 1. September 1965 einen Witwenzuschlag von 5 v.H. vorsehen.

Das Berufungsgericht weicht damit zwar im Ergebnis teilweise von den Grundätzen ab, die der Bundesgerichtshof in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss vom 13. Juli 1971 - IX KB 266/70 - aufgestellt hat. Demnach ist bei der Berechnung der Gesundheitschadenrente für Zeiträume vor dem 1. September 1965 jeweils von den Bemessungsgrundlagen auszugehen, die für die einzelnen Zeiträume in dem entschädigungspflichtigen Land gegolten haben. Nach dem neugefaßten Grundsatz Nr. 35 des Landes Berlin war zwar für die Witwe ab 1. April 1965 ein Zuschlag zum Hundertsatz nicht mehr vorgesehen. Das Berufungsgericht stützt sich aber bei der Anwendung der vor dem 1. September 1965 im Lande Berlin geltenden Bemessungsgrundsätze für den Hundertsatz der Rente nicht auf die Richtlinien der Berliner Entschädigungsbehörde und damit auch nicht auf die Grundätze Nr. 5 und 35. Es geht vielmehr von den Bemessungsgrundsätzen aus, die es selbst in ständiger Rechtsprechung angewandt hat. Wenn es dabei der Förderung der Richtlinien des Entschädigungsausschusses Berlin ab 1. April 1965 nicht gefolgt ist, liegt hierin kein Rechtsfehler. Denn die von den Ländern für die Bemessung des Hundertsatzes aufgestellten Richtlinien und Verwaltungsgrundsätze sind nicht bindend (BSG RMV 1969, 191 Nr. 20). Das Berufungsgericht war daher nicht gehindert, seine eigenen Bemessungsgrundsätze für den gesamten Zeitraum bis 31. August 1965 zugrunde zu legen, falls sich diese wissenschaftlich nicht geändert hätten. Die Frage, ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.

diese Bemessungsgrundsätze mit der sonst geübten Praxis
im Lande Berlin übereinstimmen, rechtfertigt nicht die
Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 HGO.

Mai

Zorn